

Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Geltungsbereich:

Die nachstehenden Bedingungen sind für alle von MK Verpackung ausgeführten Aufträge gültig. Dieses gilt auch für jene Aufträge, die wir im Laufe der Geschäftsbeziehung ohne jedmalige Beifügung oder ohne jedmaligen Hinweis ausführen, wenn der Käufer aus früheren Geschäften diese Bedingungen kennen gelernt hat. Lieferungsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, wenn sie zu diesen Bedingungen im Widerspruch stehen. Unseren ausdrücklichen Widerspruch gegen diese Bedingungen bedarf es dabei nicht. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen dem Besteller und uns getroffen wurden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden. Aus tatsächlich von uns im Laufe einer Geschäftsverbindung entgegenkommend geübten abweichenden Geschäftsabwicklung, kann der Käufer keinerlei Rechte auf Änderung der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen herleiten oder gleiche Handhabung für andere Fälle ableiten. Falls die nachstehenden Bedingungen nicht angenommen werden, ist sofortiger Widerspruch erforderlich. Stillschweigen gilt als Einverständnis mit den nachstehenden Bedingungen.

Preis und Lieferzeit:

Die genannten Notierungen sind freibleibend. Rohstoffpreiserhöhungen ab 5 % berechtigen zu Preiskorrekturen.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tag, an dem die Ware im Lieferwerk fertig gestellt wurde. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt.

Verpackung und Versand:

Die Lieferung von Wellpapp-, Vollpapp- und Offsetzerzeugnissen erfolgt im Allgemeinen auf DB-Poolpaletten im Austausch. Alle weiteren Verpackungsmittel werden separat in Rechnung gestellt.

Der Versand erfolgt, abgesehen von gesonderten Vereinbarungen, grundsätzlich ab Werk des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Verladungen von Speditoren oder Frachtführer erfolgen aufgrund deren Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Frachten, Zölle und andere Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, so weit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Bei Abholung oder Anlieferung sind gegen die gelieferten DB-Poolpaletten einwandfreie DB-Poolpaletten zu übergeben, da andernfalls die gelieferten Paletten sofort mit 6,- € / Stück (zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt werden. Die Firma MK Verpackung behält sich das Recht vor, ihr Firmenzeichen, ihre Betriebsnr. oder ihren Schriftzug nach Maßgabe der Branchenüblichkeit und des zur Verfügung stehenden Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

Abnahmeverzug:

Kommt der Auftragnehmer mit der Abnahme in Verzug, d.h. nimmt er die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zeiträume ab, so stehen uns wahlweise die Rechte aus § 326 BGB oder das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu fordern. Weiterhin sind wir berechtigt, die Sendungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder anderweitig einzulagern. In jedem Fall wird dem Auftraggeber die ganze fertig gestellte Ware voll berechnet. Dieses gilt auch dann, wenn ein Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich ist. Das Datum der Warenfertigstellung ist auch das Datum der Warenberechnung.

Beanstandungen:

Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf mögliche Mängel zu untersuchen. Eine Mängelrüge muss 8 (acht) Tage nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort an den Verkäufer abgesandt werden.

Für mangelhafte Ware kann der Käufer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung unter Rückgabe der gelieferten Ware verlangen.

Lieferverzug:

Der Käufer hat bei Überschreitung der Lieferzeit keinen Anspruch auf Verzugschaden und kein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Verkäufer die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinausschieben oder vom Vertrag zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der ohne Verschulden des Verkäufers oder seiner Zulieferanten die Lieferung unmöglich macht (z.B. Streiks, Feuer, Krankheit, Ausbleiben notwendiger Roh- und Hilfsstoffe, Ausfall von Maschinen usw.) Gerät ein Käufer mit der Abnahme in Verzug, so kann der Verkäufer nach einer Fristsetzung von 8 Tagen die Rechte aus § 326 BGB auf Schadenersatz ausüben.

Zahlungsbedingungen:

bei Zahlungseingang bis 8 Tage nach Rechnungseingang 2 % Skonto
bei Zahlungseingang bis 21 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Andere Zahlungsmittel als Bargeld, Überweisung oder Scheck werden nur nach vorhergehender besonderer schriftlicher Vereinbarung und unter Vorbehalt angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort nach Aufgabe in bar zu bezahlen.

Bei Zahlung nach dem 21. Tag ab Rechnungsdatum berechnet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 8,75 % p.a. – mindestens jedoch 5,00 €. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag für den Verkäufer verfügbar ist.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Begleichung der Rechnung, bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, Eigentum des Verkäufers.

Bei der Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erwirbt der Verkäufer ersatzweise anteiliges Eigentum an den durch die Verarbeitung entstandenen Fertigerzeugnissen und bei deren Veräußerung ersatzweise anteiliges Eigentum an den daraus entstehenden Kundenforderungen.

Bei Zahlungsverzug oder bei Vorliegen ungünstiger Auskünfte über den Auftraggeber kann der Verkäufer die gelieferte Ware zurückfordern.

Ohne Zustimmung des Verkäufers dürfen die Waren bzw. die an deren Stelle getretenen Fertigerzeugnisse und Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.

Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder bei Zahlungsverzug des Käufers hat der Verkäufer Anspruch auf sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen und auf Rücktritt von noch laufenden Lieferverträgen.

Mündliche Abmachungen:

Mündliche Abmachungen zwischen Käufer und Verkäufer bzw. dessen Beauftragten bedürfen auf jeden Fall der schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort:

für beide Teile ist Porta Westfalica.

Gerichtsstand:

für beide Teile ist Minden/Westfalen

Besondere Bedingungen für Wellpapp- und Vollpapperzeugnisse:

Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart der Pappe und deren Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.

Muster sind von Hand gefertigt; für unbedeutende Abweichungen gegenüber der maschinell angefertigten Lieferung haftet der Verkäufer nicht.

Bei allen Lieferungen hat der Verkäufer das Recht auf handelsübliche

Gewichtsabweichungen von +/- 5 %.

Für geringfügige Abweichungen in der Stoffzusammensetzung der Papiere (Farbe, Reinheit, Härte) sowie in der Ausführung der Klebung, Heftung und des Druckes haftet der Verkäufer nicht.

Art und Gewicht des Wellenrohstoffes bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

Mengenabweichung

Der Verkäufer behält sich nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor:

Produkte aus Well- und Vollpappe

Bei Lieferungen bis zu 100 Stück 30 %

Bei Lieferungen bis zu 500 Stück 25 %

Bei Lieferungen bis zu 2000 Stück 20 %

Bei Lieferungen über 2000 Stück 15 %

Bei Lieferungen von Luftpolsterfolie, PE-Schaum, Hand- bzw. Maschinenstretchfolie, Klebebänder und Druckverschlussbeuteln 10 % und bei Lieferungen mit individuell erstelltem Druck 20 %.

Für geringfügige Zählfehler oder Auslese-mängel haftet der Verkäufer nicht. Die Verkaufspreise verstehen sich ohne Verpackung, Verschnürung und ohne weitere Umhüllung.

Besondere Bedingungen für Offset bedruckte Erzeugnisse:

Mehr- oder Minderlieferungen

durch technisch und druckmäßig bedingte Schwankungen hinsichtlich der bestellten Auflagenhöhen ist der Auftragnehmer MK Verpackung berechtigt, die jeweiligen bestellten Auflagen bis zu 20 % unter- bzw. überzubeliefern, auch im Hinblick auf diesbezügliche Schwankungen, die in den Lieferbedingungen der Vorlieferanten enthalten sind. Unbedeutende Stückzahldifferenzen zwischen den in Rechnung gestellten und den tatsächlich gelieferten Stückzahlen können sich aus der üblichen maschinellen Zahlweise ergeben und sind kein Grund zur Beanstandung.

Vom Auftraggeber beschafftes Material

gleichviel welcher Art, ist dem Auftragnehmer MK Verpackung frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten (ab 2000 Einheiten) sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten oder Lagerspesen zu ersetzen.

Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Probedrücke, Muster

können in Rechnung gestellt werden, gleichgültig ob nach einem Angebot ein Auftragsverhältnis zu Stande gekommen ist oder nicht bzw. ob diese Arbeiten im Hinblick auf das geforderte Angebot verlangt wurden oder nicht.

Genehmigung von Andruckern, Korrekturabzügen, Ausfallmustern

alle, die zur Prüfung als Produktionsvorlage an den Auftraggeber gegebenen Unterlagen, sind von diesem sorgfältig zu prüfen und mit verbindlicher Richtigklärung von diesem zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Alle mündlich oder telefonisch gegebenen Anweisungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen durch diesen der schriftlichen Bestätigung, andernfalls haftet der Auftragnehmer nicht für Missverständnisse. Bei Änderungen nach bereits erteilter Genehmigung von Produktionsvorlagen durch den Auftraggeber gehen alle dadurch neu entstehenden Spesen einschließlich aller eventueller Kosten für Maschinenstillstand zu dessen Lasten.

Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Druckvorlagen, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, ist dieser allein verantwortlich. Das Gleiche gilt für Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung für vom Auftraggeber erteilte konstruktive Anweisung bzw. eingesandte Konstruktionsmuster.

Das Urheberrecht und das Recht an Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und Konstruktionen des Anbieters und Auftragnehmers verbleibt vorbehaltlich ausdrücklich anderer Regelung allein bei diesem. Lithografien, Filme, Druckplatten, Stanzwerkzeuge und dergleichen bleiben Eigentum des Auftragnehmers auch wenn sie dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt wurden. Eine Aufbewahrung über 3 Jahre hinaus wird nicht gewährleistet. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Kopien von Kopiervorlagen welcher Art auch immer an den Auftraggeber zu liefern.

Druckfirma

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seine Druckfirma, sein Firmenzeichen oder seine Betriebsnr. nach Maßgabe der Branchenüblichkeit und des zur Verfügung stehenden Raumes auf Lieferungen anzubringen.

Nur unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für uns bindend, auch wenn wir etwaige gegenteilige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich zurückweisen.